

Förderrichtlinie der Stadt Bielefeld

Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten im Rahmen des Bundesförderprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Präambel

Die Innenstädte stehen vor großen Herausforderungen: Zunehmende Bedeutungsverschiebungen zwischen stationärem Einzelhandel und Online-Handel, Veränderungen im Konsumverhalten, Leerstände in prominenter Lage, Funktionsverluste und Austauschbarkeit des Angebots führen zu rückläufigen Besucher:innenfrequenzen und damit einhergehend zur Verödung von Teilen der Innenstadt. Die Covid-19-Pandemie, die Energiekrise oder die Inflation beschleunigen diesen Strukturwandel und stellt zahlreiche innerstädtische Akteure vor existenzielle Probleme.

Die Vitalisierung der Innenstädte und die aktive strategische Ausrichtung ihrer zukünftigen Gestaltung bekommt daher eine zunehmend wichtige Rolle. Neben dem Einzelhandel tragen u. a. Gastronomie, Kunst und Kultur, Bildung oder soziale Einrichtungen zur Belebung der Innenstädte bei. Nur ein vielfältiges Angebot kann die Grundlage dafür schaffen, dass Verweilmöglichkeiten und Aufenthaltsqualität Menschen weiterhin in die Innenstädte ziehen.

Die WEGE mbH mietet im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukünftige Innenstädte und Zentren“ Ladenflächen an und hat die Möglichkeit Interessenten diese vergünstigt weiterzuvermieten.

Ziel ist es, neue Anbieter in die Innenstadt zu bringen und Eigentümer:innen für diese zu sensibilisieren. Für die Zwischennutzung werden identifizierte Leerstände unter dem Motto „Das ist Bielefeld“ angemietet. In den innovativen multifunktionalen Pop-up-Stores hat die ganze Bandbreite Bielefelder Angebote und Produkte: von alteingesessenen Unternehmen und Hidden Champions, über Start-Ups, Künstler:innen und ihre Werke, Handwerksbetriebe bis zu sozialen Einrichtungen uvm. die Möglichkeit sich zu präsentieren. Durch wechselnde Nutzungen werden Besuchsanreize für die Innenstadt generiert und der Leerstand neu am Markt positioniert.

Mit der Förderung hat das City.Team der Stadt Bielefeld die Möglichkeit all diejenigen zu unterstützen, welche sich mit Leidenschaft und kreativen Ideen an neue Nutzungen in innerstädtischen Gewerberäumen ausprobieren möchten. Diese Nutzungen sollen die Funktionalität der Innenstadt stärken und die Innenstadt als wirtschaftliche Chance, als gesellschaftliches und soziales Zentrum verstehen. Zusätzlich werden Wirtschaft, Kultur und lokale Identität erlebbar gemacht.

Die WEGE mbH gibt Fördergelder des Bundesförderprogramms „Zukünftige Innenstädte und Zentren“ an die Zuwendungsempfänger weiter.

§ 1 Förderziele

Ziel des Förderprogrammes ist es,

- die Multifunktionalität der Innenstadt zu stärken
- Innovative Ideen und Inhaber zu fördern
- Anreize für die Ansiedlung neuer Konzepte zu schaffen
- Längerfristige Leerstände von Verkaufsflächen im Fördergebiet zu vermeiden
- Ein Instrument zur Steuerung eines individuellen Angebotsmix zu schaffen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstände der Förderung sind die Neueröffnungen oder die Neuansiedlungen von Betrieben in Erdgeschosslagen innerhalb des in der Anlage abgegrenzten Fördergebietes.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist ein individuelles und möglichst innovatives Betriebskonzept, welches eine Bereicherung für den Angebotsmix darstellt und somit die Multifunktionalität der Innenstadt zur Folge hat.
- (3) Die Förderung von Franchise-Konzepten und Filialisten mit mehr als 5 Filialen ist ausgeschlossen

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger (Antragssteller) sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach §2 innerhalb des Fördergebietes ansiedeln bzw. gründen und hierzu einen Untermietvertrag über eine Gewerbefläche für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten mit der WEGE mbH als Hauptmieter abschließen.
- (2) Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraumes einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten beinhalten, gelten als nicht für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgeschlossen.

§ 4 Fördergebiet

- (1) Die Abgrenzung des Fördergebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Konzentrationsbereich der Innenstadt Bielefeld.

§ 5 Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- (1) Die Gesamtsumme der Förderung beträgt maximal 20.000 € pro antragsstellenden Betrieb.
- (2) Es wird die Kaltmiete ohne Nebenkosten gefördert. Voraussetzung für die Förderung von Mieten ist, dass der Vermieter bereits im Hauptmietverhältnis mit der WEGE mbH den Mietpreis um mindestens 15% zur Miete aus dem letzten vorhergehenden Mietvertrag reduziert.
- (3) Die WEGE mbH erlässt dem Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum maximal 85% der Miete.
- (4) Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab Mietbeginn gewährt.
- (5) Sollten die Mietflächen über 300 m² hinaus gehen, werden nur die ersten 300 m² gefördert.

- (6) Mit Beendigung des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zum 31.08.2025 endet die Förderung nach dieser Richtlinie in jedem Fall.
- (7) Nach Ende der Förderung beendet die Stadt Bielefeld das direkte Mietverhältnis mit dem Eigentümer:in der Immobilie. Eine Fortsetzung der Anmietung ist erwünscht.

§ 6 Allgemeine und weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Anpassung der Öffnungszeiten des Betriebes an die Betriebe in der Nachbarschaft ist wünschenswert.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (3) Die Förderung steht unter Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (4) Wird die Betriebstätigkeit des geförderten Betriebes während des Förderzeitraumes eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die WEGE mbH behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern.
- (5) Zu Unrecht gezahlte Förderung wird zurückgefordert.
- (6) Die Doppelförderung durch weitere Förderangebote des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalens oder durch andere, denselben Zweck betreffende Zuwendung Dritter, ist ausgeschlossen.
- (7) Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

§ 7 Beantragung der Förderung

- (1) Der Antrag auf Förderung muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular an die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld mbH, Goldstraße 16-18, 33602 Bielefeld oder per E-Mail an info@wege-bielefeld.de gestellt werden.
- (2) Der Förderantrag ist spätestens einen Monat vor Eröffnung des Betriebes einzureichen.
- (3) Die Überweisung der Miete erfolgt zum 1. Werktag des Monats.
- (4) Über den Antrag, die Höhe des Zuschusses und den Zeitraum der Förderung entscheidet ein Gremium, bestehend aus Vertreterinnen des City.Teams der Stadt Bielefeld.
- (5) Eine Bestätigung über die Bewilligung der Förderung erlässt die WEGE mbH.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.

Bielefeld, 06.11.2023